

### 13. Gebiet Innere Medizin<sup>1</sup>

#### Definition:

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-) Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumoren und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.<sup>2</sup>

#### **Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9<sup>3</sup>**

#### Weiterbildungszeit:

36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1<sup>4</sup>

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen<sup>5</sup>

- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

#### Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

#### **13.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie (Angiologe / Angiologin)<sup>6</sup>**

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>7</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Angiologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße sowie in der Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen und der Rehabilitation
- der physikalischen und medikamentösen Therapie einschließlich hämodiluerender und thrombolytischer Verfahren

<sup>1</sup> In Kraft ab 01.01.11

<sup>2</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>3</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>4</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>5</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>6</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>7</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- der lokalen Behandlung ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
- der Behandlung peripherer Lymphgefäßkrankheiten
- Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Katheterinterventionen, z.B. intraarterielle Lyse, PTA, Stentimplantationen, Atherektomie, interventionelle Trombemboliekomie, Brachytherapie
- der Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiographien (Arteriographie, Phlebographie)
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen, der präoperativen Abklärung und der postoperativen Nachbetreuung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- der invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen, einschließlich
  - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien
  - Oszillographien/Rheographien
  - Kapillaroskopien
  - transcutanen Sauerstoffdruckmessungen
  - Venenverschlussplethysmographien
  - Phlebodynamometrien
  - rheologische Untersuchungsmethoden
  - ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung
- Doppler-/ Duplex-Untersuchungen der
  - Extremitäten versorgenden Arterien,
  - Extremitäten versorgenden Venen,
  - abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
  - extrakraniellen hirnzufließenden Gefäße,
  - intrakraniellen Gefäße
- Sklerosierung oberflächlicher Varizen

#### **Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>8</sup>**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.

### **13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (Endokrinologe und Diabetologe / Endokrinologin und Diabetologin)<sup>9</sup>**

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>10</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Endokrinologie und Diabetologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen der hormonbildenden Drüsen
    - des endokrinen Pankreas, insbesondere des Diabetes mellitus gemäß Zusatz-Weiterbildung
    - sämtlicher hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischer Hormonproduktionsstellen
  - der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms
  - Diabetes-assoziierten Erkrankungen wie arterielle Hypertonie, koronare Herzerkrankung, Fettstoffwechselstörung
  - der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
  - der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
  - der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung
  - der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen
  - der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von hormon-, diabetes- und stoffwechselspezifischen Parametern einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten sowie Antikörpern
  - der Erkennung und Behandlung andrologischer Krankheitsbilder
  - strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
  - der Berufswahl- und Familienberatung bei endokrinen Erkrankungen
  - der Indikationsstellung und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
  - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
  - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Duplex-Sonographien an endokrinen Organen sowie Feinnadelpunktionen
- endokrinologische Labordiagnostik
- Osteodensitometrie
- Belastungsteste einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste

#### **Spezielle Übergangsbestimmungen**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>9</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>10</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>11</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

### 13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe / Gastroenterologin)<sup>12</sup>

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>13</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Gastroenterologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
  - der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
  - der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
  - der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung<sup>14</sup>
  - der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
  - der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z.B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendezvous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
  - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
  - der Erkennung und konservativen Behandlung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung<sup>15</sup>
  - der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographischer Interventionen<sup>16</sup>

- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z.B. Blutstillung, Varizenbehandlung, perkutane-endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion, Dilatationen und Bougierungen, thermische und andere ablativ Verfahren<sup>17</sup>
- endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- Intestinoskopie
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/ Rektosigmoidoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
- interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Mini-laparoskopien
- abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen<sup>18</sup>
- manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
- Funktionsprüfungen, z.B. Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H<sub>2</sub>-Atemteste, C13-Atemteste
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen<sup>19</sup>
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung<sup>20</sup>

#### **Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>21</sup>**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.

### 13.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie (Hämatologe und Onkologe / Hämatologin und Onkologin)<sup>22</sup>

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>23</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Hämatologie und Onkologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können

<sup>12</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>13</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>14</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>15</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>16</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>17</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>18</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>19</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>20</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>21</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>22</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>23</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

- 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
- können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen<sup>24</sup>
  - der Erkennung, Behandlung und Stadieneinteilung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, angeborener und erworbener hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung<sup>25</sup>
  - der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Bewertung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate
  - der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation<sup>26</sup>
  - der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen<sup>27</sup>
  - hämostaseologischen Untersuchungen und Beratungen einschließlich der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung
  - der zytostatischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Behandlung bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien einschließlich der Hochdosis-therapie sowie der Durchführung und Überwachung von zellulären und immunologischen Therapieverfahren
  - der Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
  - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
  - der intensivmedizinischen Basisversorgung

## Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Morphologische, zytochemische und immunologische Zelldifferenzierung und Zellzählung
- hämatologisch-onkologische Labordiagnostik
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- koagulometrische, amidolytische und immunologische Analyseverfahren
- Globalteste der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolyse-Systems sowie Einzelfaktorbestimmungen
- sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarksstanzen<sup>28</sup>

**Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>29</sup>**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.

**13.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologie / Kardiologin)<sup>30</sup>**Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:<sup>31</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Kardiologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Erkennung sowie konservativen und interventionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
  - Beratung und Führung von Herz-Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
  - der Durchführung und Beurteilung diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen
  - therapeutischen Koronarinterventionen (z.B. PTCA, Stentimplantationen, Rotablation)
  - der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
  - der Beurteilung von Valvuloplastien interventioneller Therapien von erworbenen und kongenitalen Erkrankungen des Herzens und der herznahen Gefäße<sup>32</sup>
  - der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
  - der Schrittmachertherapie und -nachsorge
  - der Indikationsstellung und Nachsorge von Kardioverter-Defibrillatoren und Ablationen zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen
  - der interdisziplinären Indikationsstellung und Beurteilung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer Behandlungsverfahren
  - der intensivmedizinischen Basisversorgung

## Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie und Echokonstrastuntersuchung sowie

<sup>24</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>25</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>26</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>27</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>28</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>29</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>30</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>31</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>32</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens, der herznahen Gefäße<sup>33</sup>
- transoesophageale Echokardiographie
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- Spiro-Ergometrie
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeituntersuchungsverfahren, z.B. ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotentiale
- Applikation von Schrittmachersonden
- Schrittmacherkontrollen
- Kontrollen von internen Cardiovertern bzw. Defibrillatoren (ICD)

#### **Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>34</sup>**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.

### **13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe / Nephrologin)<sup>35</sup>**

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>36</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Nephrologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - 6 Monate in der Dialyse
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
  - der Betreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie
  - den Dialyseverfahren und analogen Verfahren bei akutem Nierenversagen und chronischer Nierensuffizienz sowie bei gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und Vergiftungen einschließlich extrakorporale Eliminationsverfahren und Peritonealdialyse
  - der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild

- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit<sup>37</sup>
- der Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen bei Nierenarterienstenose und Störungen des Harnabflusses einschließlich Nierensteinen
- der interdisziplinären Indikationsstellung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer und strahlentherapeutischer Behandlungsverfahren einschließlich Nierentransplantation
- der Betreuung von Patienten vor und nach Nierentransplantation
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Hämodialysen oder analoge Verfahren
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen

#### **Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>38</sup>**

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.

### **13.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe / Pneumologin)<sup>39</sup>**

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>40</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Pneumologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
  - der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz<sup>41</sup>
  - den Krankheiten durch inhalative Traumen und Umwelt-Noxen sowie durch Arbeitsplatzeinflüsse<sup>42</sup>
  - den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen

<sup>33</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>34</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>35</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>36</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>37</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>38</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>39</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>40</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>41</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>42</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung<sup>43</sup>
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
- den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- Tabakentwöhnung und nichtmedikamentösen Therapiemaßnahmen wie Patientenschulung und medizinischer Trainingstherapie<sup>44</sup>
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Diagnostik von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transoesophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge<sup>45</sup>
- flexible Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage sowie sämtliche Biopsietechniken<sup>46</sup>
- Pleuradrainage und Pleurodese sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen<sup>47</sup>
- Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, wie
  - Ganzkörperplethysmographien
  - Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
  - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
  - Unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege<sup>48</sup>
- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut<sup>49</sup>
- Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiroergometrie<sup>50</sup>
- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes<sup>51</sup>
- Hyposensibilisierung<sup>52</sup>
- Mitwirkung bei Untersuchungen des Lungenkreislaufes einschließlich Rechtsherzkatheter<sup>53</sup>
- Inhalationstherapie<sup>54</sup>
- Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen<sup>55</sup>
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung<sup>56</sup>

### Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>57</sup>

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.

### 13.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe / Rheumatologin)<sup>58</sup>

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>59</sup>

72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate Weiterbildung in Rheumatologie, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
  - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und -modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen, den chronischen Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen<sup>60</sup>
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung radiologischer Untersuchungen und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen

<sup>43</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>44</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>45</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>46</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>47</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>48</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>49</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>50</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>51</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>52</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>53</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>54</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>55</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>56</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>57</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>58</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>59</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>60</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- mikroskopische Differenzierung eines Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates von Organpunkaten einschließlich Untersuchung nach differenzierender Färbung und Zellzählung
- rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik einschließlich Synovialanalyse
- Kapillarmikroskopie
- Osteodensitometrie<sup>61</sup>

#### Spezielle Übergangsbestimmungen<sup>62</sup>

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.

#### (12.2.9) (Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin / gesamte Innere Medizin)

(Internist/Internistin für die Gesamte Innere Medizin)  
(Fassung Nr. 12.2.9 gültig bis zum 02.09.2009 - ab dem 02.09.2009 siehe Nr. 13.9)

##### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenzen für die Gesamte Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

##### Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung davon mindestens
  - 6 Monate in der stationäre Intensivmedizin
- und
- 36 Monate Weiterbildung in mindestens 3 Schwerpunkten davon obligatorisch
  - je 6 Monate im Schwerpunkt Kardiologie und im Schwerpunkt Gastroenterologie
  - bis zu 18 Monate können im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

##### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltene Facharztkompetenz
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs und der Blutgefäße
- der Beratung und Führung von Herz- Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
- der Behandlung von Herzrhythmusstörungen und der medikamentösen sowie apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums und der Pleura sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
- den Krankheiten durch inhalative Umwelt-Noxen und durch Arbeitsplatzeinflüsse
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen

- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren Folgeerkrankungen einschließlich der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der Indikationsstellung für Nierenersatztherapie (Dialyseverfahren) bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Indikationsstellung und Einordnung der gebietsbezogenen Laboruntersuchungen einschließlich der Bewertung des peripheren Blutes und des Knochenmarks
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der endoskopischen Diagnostik des Gastrointestinaltraktes<sup>63</sup>
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich der Behandlung des Diabetes mellitus und der sekundären Diabetesformen sowie der diabetes-assoziierten Erkrankungen<sup>64</sup>
- der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen einschließlich der Beratung zur Berufswahl bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der gebietsbezogenen zytostatischen und supportiven Tumortherapie einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen sowie der Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen

##### Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm, Langzeit-EKG
- Ergometrie
- Langzeitblutdruckmessung
- Echokardiographie sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Blutgefäßen
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse einschließlich der Biopsie
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- nicht-invasive Funktionsuntersuchungen des Blutgefäßsystems, einschließlich - Messungen des

<sup>61</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>62</sup> neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>63</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>64</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

- systolischen Blutdruckes peripherer Arterien - Oszillographien
- Applikation von Schrittmachersonden und Schrittmacherkontrollen
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z.B. Blutstillung, Varizenbehandlung, perkutane-endoskopische Gastrostomie (PEG)<sup>65</sup>
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/Rekto-/Sigmoidoskopie einschließlich endoskopische Blutstillung und Polypektomie
- sonographisch gesteuerte interventionelle Verfahren (z.B. Leberpunktion)
- Mikroskopien des Urins und des Blutbildes einschließlich Quantifizierung
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- Herz-Lungen-Wiederbelebungen einschließlich endotrachealer Intubation
- Selbständige Anwendung einfacher Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung

### 13.9 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin (Internist / Internistin)

(Fassung Nr. 13.9 gültig seit dem 02.09.2009 - bis zum 02.09.2009 siehe vorstehenden Abschnitt Nr. 12.2.9)

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:<sup>66</sup>

- 60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
  - 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
    - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können
    - oder
    - 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.8, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
      - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

#### Weiterbildungsinhalt:<sup>67</sup>

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung
  - der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
  - der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

#### Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung, davon
- Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beat-

<sup>65</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>66</sup> 24. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.17

<sup>67</sup> 15. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.12



- mungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z.B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen

### Schwerpunkt Geriatrie<sup>68</sup>

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

#### Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

#### Weiterbildungsinhalte:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gerontologie (Demographie, Epidemiologie, Physiologie des Alters)
- der Ätiologie, der Pathogenese, der Pathophysiologie und der Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, einschließlich dementieller Abbauprozesse
- der Akut- und Intensivmedizin bei geriatrischen Patienten unter besonderer Berücksichtigung von Multimorbidität, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
- der Indikationsstellung zu invasiven und nichtinvasiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der komplexen Gesamtsituation, der Prognose, der Therapiekonsequenzen und der erreichbaren Lebensqualität
- den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren, der Einschätzung aller relevanten Problembereiche (geriatrisches Assessment) und der Beurteilung der physischen und psychischen (vor allem auch kognitiven) Funktionseinschränkungen
- den speziellen geriatrischen Therapien von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, der geriatrischen Rehabilitation (einschließlich geriatrischer Frührehabilitation) sowie der prothetischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung und Wohnraumanpassung
- der Behandlung der geriatrischen Syndrome, insbesondere
  - Inkontinenz (Stuhl- und/oder Harninkontinenz)
  - metabolische Instabilität
  - Delir
  - Sturz, lokomotorische Probleme (z. B. Synkope, Schwindel, Gangunsicherheit)
  - Immobilität und verzögerte Remobilität
  - Dekubitus
  - Schlafstörungen
  - Schmerz und Schmerztherapie
  - Fehl- und Mangelernährung, Exsikkose, Ess-, Trink- und Schluckstörungen, künstliche Ernährung
  - Obstipation
  - kognitive und neuropsychologische Probleme einschließlich Depression und Demenz
  - Hemiplegie-Syndrom
  - Failure-to-thrive-Syndrom

- Frailty („Gebrechlichkeit“)
- Osteoporose
- der speziellen Diagnostik und antimikrobiellen Chemotherapie von Infektionskrankheiten einschließlich der besonderen Sepsissituation im Alter
- physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, sprachtherapeutischen und psychologischen Therapiekonzepten und speziellen pflegerischen Maßnahmen in der Geriatrie
- der Gerontopharmakologie, pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Besonderheiten im Alter und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktion bei Mehrfachverordnung, den Problemen der Compliance beim alten Menschen
- dem Einsatz von Maßnahmen zur Sekundärprävention
- der Palliativmedizin bei geriatrischen Patienten im Rahmen des Gesamtkonzeptes und der Sterbebegleitung
- der altersadäquaten Ernährung, Flüssigkeitszufuhr und Diätetik
- der Erkennung und Behandlung von Altersmisshandlungen
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den spezifischen Maßnahmen zur Reintegration multimorbider Patienten in die häusliche Umgebung
- der besonderen Problematik der geriatrischen Langzeitbehandlung bei chronischen Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung der Patientenführung des Kompetenzerhaltes
- den sozialmedizinischen Aspekten des alten Menschen, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeit der teilstationären Behandlung und ambulanten geriatrischen Rehabilitation sowie externer Hilfen, multidimensionaler Lösungsansätze (z. B. Case Management) und der Nutzung vernetzter stationärer und ambulanter Angebote
- den rechtlichen und ethischen Grundlagen des geriatrischen Handelns (SGB V, SGB XI, Betreuungsrecht, Bundessozialhilfegesetz, Wille und mutmaßlicher Wille des alten Menschen, Grenzen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Palliativmaßnahmen)

#### Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Durchführung des multidimensionalen geriatrischen Assessments einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren
- Durchführung und Dokumentation der Diagnostik und der komplexen Therapie von Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich der Akutmedizin, der Rehabilitation der Prävention und ggf. palliativer Verfahren
- Mitwirkung bei Ösophago-Gastro-Duodenoskopien insbesondere der Anlage von perkutanen endoskopischen Gastrostomien (PEG)
- Einschätzung und Behandlung chronischer Wunden
- Mitwirkung bei der Anlage von suprapubischen Harnableitungen
- Mitwirkung bei der Dysphagie-Diagnostik (z.B. Fiberendoskopische Laryngoskopie oder radiologische Verfahren)
- Testungen der Hirnleistungsfähigkeit (unter Einsatz von geeigneten Assessment-Instrumenten)

<sup>68</sup> 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

### Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die sich nach der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin in der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Geriatrie befinden, können unter Anrechnung der in der Zusatzbezeichnung Geriatrie bereits absolvierten Weiterbildungszeiten, die Weiterbildung im Schwerpunkt Geriatrie abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige mit der Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, die die Zusatzbezeichnung Geriatrie vor dem 01.07.2013 erworben haben, sind berechtigt, die Zulassung zur Prüfung für den Schwerpunkt Geriatrie im Fachgebiet Innere Medizin zu beantragen, wenn sie nach Erhalt der Zusatzbezeichnung Geriatrie eine überwiegende geriatrische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

#### (12.1) (Facharzt / Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin))<sup>69</sup>

(gültige Fassung Nr. 12.1 bis zum 01.01.2011 - ab dem 01.01.2011 ist Nr. 12.1 nicht besetzt)<sup>70</sup>

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin) nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung und des Weiterbildungskurses.<sup>71</sup>

#### Weiterbildungszeit:<sup>72</sup>

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin, davon können bis zu<sup>73</sup>
  - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind

und

- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
  - 6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden

und

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Grundversorgung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen.

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Inhalten der Basisweiterbildung<sup>74</sup>
  - der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
  - der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
  - der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung

- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z.B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Extraktion, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

### Übergangsbestimmungen Innere Medizin / Allgemeinmedizin<sup>75</sup>

(1) Kammerangehörige, die eine Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, eine Schwerpunktbezeichnung der Inneren Medizin oder die Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin besitzen, können diese beibehalten.

(2) § 20 Abs. 8 findet keine Anwendung.

(3) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 4 nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.

(4) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach ihrer Facharztanerkennung ihre Weiterbildung in einem Schwerpunkt der Inneren Medizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 5 abschließen.

(5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.<sup>76</sup>

(6) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, können die Anerkennung als

rigen Bezeichnung ("Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin") zu führen. (siehe auch Abs. 12 der Übergangsbestimmungen)

<sup>70</sup> Die Facharztbezeichnung nach Nr. 12.1 (alt) kann nach § 20 Abs. 4 von denjenigen noch erworben werden, die bis zum 31.12.2010 mit der Weiterbildung in diesem Gebiet in Rheinland-Pfalz begonnen haben.

<sup>71</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>72</sup> 7. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.09

<sup>73</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>74</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

<sup>75</sup> 11. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.10

<sup>76</sup> 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

<sup>69</sup> Die Facharztbezeichnung "Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin" darf nur in der Form "Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin" geführt werden. Die Bezeichnung "Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin" ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung einer von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 05.04.1993 (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.05.2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), notifizierten Mitteilung über den Ersatz der bishe-

Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 24 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(7) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, die mindestens 18 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(8) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Innere Medizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.

(9) Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 dieser Weiterbildungsordnung Anwendung.

(10) Die vorstehende Übergangsbestimmung findet keine Anwendung auf Fachärzte / Fachärztinnen für Allgemeinmedizin, die ihre Facharztbezeichnung nach § 36 a Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.06.2004 (GVBl. S. 332-333) erhalten haben. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03.01.06 in Kraft.

(11) Für Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der 11. Änderung dieser Weiterbildungsordnung (hier: Streichung des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin, Gebiet Nr. 12.1) in dem bis zum 01.01.2011 gültigen Gebiet Nr. 12.1 befinden, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4.

(12) Kammerangehörige, die eine Anerkennung im Gebiet Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin erworben haben bzw. erwerben, sind ab dem 01.07.2011 berechtigt, den Titel "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" in Rheinland-Pfalz zu führen. Die entsprechende Urkunde ist von der zuständigen Bezirksärztekammer auf Antrag kostenlos nach einem landeseinheitlichen Muster auszustellen. Bei einem Wechsel ins EU-Ausland darf die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nur in der Form "Facharzt für Allgemeinmedizin" geführt werden, da die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nicht der Richtlinie 2005/36/EU entspricht.